Veranstaltung/Semir	nar/Tagung:					- Lunium	
Ort:	Datum:						
R	eisekostenahre	chnur	าฮ			Jugg College	
Reisekostenabrechnung DLRG-Jugend Niedersachsen (Auszahlung nur bei vollständigen Angaben)							
					Wird von de	er Buchhaltung ausgefüllt!	
					Beleg-Nr.:		
					Konto-Nr.	•	
Fingangsstempel LIS				Datum:			
Eingangsstempel LJS							
Name:			Vor	name:			
Zahlungsempfänger/	-in (falls abweichend):						
Straße:	Wohnort:						
IBAN:				BIC:			
A. Fahrtkosten						Füllt Buchhaltung aus!	
öffentliche Verkehrsm	ittel:					Talle Buchhaltung dus:	
Bahnfahrkarte, 2.Kla	sse (bitte beifügen)	=			€		
Bahncard	(0	ja	0	nein		
Von der DLRG-Juge	end bezuschusst?	0	ja	0	nein		
Straßenbahn, Bus o.	Ä.	=			€		
andere Verkehrsmitte	ıl:					_	
O PKW	O Fahrrad		O M	otorrad			
	km à €	=			€		
Detaillierte Begründ Abfahrtsorte, Umlei	ung der KFZ-Benutzung (tungen etc.):	(Zwische	nhalt, Ma	terialfahrte	en, alternative		
Mitfahrer/-innen:							
R Sonstige Koste	n (Bitte begründen ur	nd Relea	a haifii	ren)			
D. Jonstige Roste	in (Bitte Begrunden ur	=		5011)	€		
		=			€	Gesamt:	
						Gesamt.	
Unterschrift Teilnehmer/-in, Datum			rechner	isch richtig	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
	,			•	•		
Tagungsleitung, Date	um		Vorsitzende/-r bzw. Bevollmächtigte/-r, Datum				

Reisekostenregelung DLRG-Jugend Niedersachsen (ab 01.10.2018)

A. Anspruchsberechtigung

Reisekosten werden innerhalb Niedersachsens (zzgl. Bremen und Hamburg und auch innerhalb geschl. Ortschaften) erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten haben folgende Personenkreise:

- 1. Funktionsträger/-innen
 - a. Mitglieder des Landesjugendvorstandes
 - b. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesesjugendrates
 - c. Leiter/-innen und Mitglieder der Arbeits-Ressort- und Projektgruppen
 - d. Revisor/-innen und Mitglieder der Ente der Landesjugend
 - e. durch den Landesjugendtag, Landesjugendrat oder Landesjugendvorstand berufene Mitglieder von Kommissionen, Ausschüssen, etc.

2. weitere Personen

- a. Seminar- und Tagungsteilnehmer/-innen
- b. Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen
- c. Mitarbeiter/-innen an Großveranstaltungen
- d. Delegierte des Landesjugendtages
- e. Kampfrichter/innen der Landes- und Seniorenmeisterschaften

B. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

1. Pauschale Kilometersätze. Es gilt der übliche Straßenweg.

a.	PKW	€ 0,20/km
	pro mitfahrenden TN	€ 0,04/km
	bis maximal	€ 0,30/km
b.	Motorrad/Motorroller	€ 0,13/km
c.	Moped/Mofa	€ 0,08/km
d.	Fahrrad	€ 0,15/km

- 2. Werden Fahrgemeinschaften angeordnet, so sind diese für die Erstattung der Wegstreckenund Mitnahmeentschädigung verbindlich.
- 3. Der Höchstbetrag liegt bei € 130,-. Für Fahrgemeinschaften mit vier oder mehr Mitfahrern erhöht sich dieser Betrag auf € 150,-. Über weitere Ausnahmen entscheidet der/die Schatzmeister/-in.
- 4. Der Landesjugendrat oder -tag kann gesonderte Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Einzelveranstaltungen beschließen ohne die Gültigkeit dieser Reisekostenregelung zu gefährden. Die gesetzlichen Höchstgrenzen sind in jedem Fall einzuhalten.

C. Fahrtkostenerstattung

- Der Höchstbetrag der Fahrtkostenerstattung ist in jedem Fall der Fahrpreis der Deutschen Bahn AG 2. Klasse inklusive Zuschläge für Hin- und Rückfahrt zwischen Heimat- und Veranstaltungsort.
- 2. Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Landoder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden
 Beförderungsmitteln (Zug, Bus, Fähre, o.ä.)
 werden bis zur Höhe der niedrigsten
 Beförderungsklasse erstattet
- 3. Mögliche Sparpreise und Rabatte sind zu nutzen
- 4. Flugreisen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn die Gesamtkosten (inkl. Gebühren, Anreise zum und vom Flughafen, o.ä.) der Flugreise niedriger sind als eine entsprechende Bahnfahrkarte 2. Klasse unter Ausnutzung des BahnCard 25- Tarifs. In begründeten Fällen kann der/die Schatzmeister/-in Ausnahmeregelungen genehmigen.

D. Veranstaltungen der Bundesorganisation

Für Veranstaltungen der Bundesorganisation, bei denen die Anreise der Teilnehmer/-innen aus dem LV-Niedersachsen durch eine Pauschale finanziert wird, gilt für die aus Niedersachsen anreisenden Teilnehmer/-innen diese Reisekostenregelung.

E. Allgemeine Bestimmungen

- Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre
- 2. Die Reisekostenabrechnung muss die Unterschrift der Tagungs- bzw. Seminarleitung beinhalten. Reisekostenanträge, welche nicht von der Tagungs- bzw. Seminarleitung abgezeichnet sind, werden nicht bearbeitet.
- 3. Reisekostenanträge werden längstens bis zu drei Monaten nach der Veranstaltung bearbeitet. Für Reisekostenanträge, die später als drei Monate nach der Veranstaltung eingereicht werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- 4. Für den Personenkreis aus A. besteht die Möglichkeit, sich über die DLRG-Jugend Nds. auf Antrag eine BahnCard 25/50 anzuschaffen, wobei der Kostennutzen für die DLRG-Jugend Nds. von der antragstellenden Person nachzuweisen und der ggf. entstehende Fehlbetrag zurück zu erstatten ist.
- 5. Sonderregelungen und Ausnahmen für Netz-, Zeit- oder BahnCard 100 beschließt der Landesjugendvorstand auf vorherigen Antrag.